



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Franz von Fürstenberg**

**Esser, Wilhelm**

**Münster, 1842**

1. Die Wiederherstellung des öffentlichen Wohlstandes.

**urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063335-1**

den, wenigstens gab er den Anlaß dazu oder brachte es doch zur Ausführung, wobei er jederzeit die Einsicht Anderer mit einer Offenheit und einer Herablassung benutzte, die seinen edlen Charakter nur in seiner größten Liebenswürdigkeit und wahren Größe erkennen ließ. Während der Zeit seines Ministeriums war Fürstenbergs Sorgfalt zwar auf Alles gerichtet, welches dem Lande von wahren und dauerhaftem Nutzen sein konnte: vorzüglich aber fesselten seine Aufmerksamkeit ausser dem öffentlichen Unterricht, worüber später besonders die Rede sein wird, 1) die Wiederherstellung des öffentlichen Wohlstandes; 2) die Verschönerung der Stadt und des Landes; 3) die Verbesserung des Militairwesens; 4) die Verbesserung des Medizinalwesens; 5) die Verbesserung der Justiz.

#### 1. Die Wiederherstellung des öffentlichen Wohlstandes.

Der öffentliche Wohlstand war während der Oereuel des siebenjährigen Krieges fast ganz vernichtet, dazu das Land mit den drückendsten Schulden belastet. Im Ganzen beliefen sich schon vor dem Kriege die Landessschulden an Kapital auf 1,324,640 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. Wovon die Zinsen jährlich betrug 62,123 Rthlr. 3 Sgr.  $\frac{1}{2}$  Pf. Im Kriege selbst sind theils durch freiwillige, theils durch erzwungene Darlehne auf die Landeskasse aufgenommen 904,397 Rthlr. 20 Sgr.  $3\frac{1}{2}$  Pf. Wovon die jährlichen Zinsen betrug 35,601 Rthlr. 12 Sgr. Im Kriege war man gezwungen, mit verschiedenen Entrepreneurs über allerhand Lieferungen zu kontrahiren, deren Forderungen nach dem Kriege plus minus betrug 142,000 Rthlr. und an rückständigen Zinsen 22,000 Rthlr. Auch hatte man sich gezwungen gesehen, die bei den Gerichten deponirten Parzeigelder anzugreifen, zu deren Ersetzung plus minus 54,000 Rthlr. erfordert wurden. An Quotisationsgeldern auf individuelle Ausschreibungen von Seiten der Armeen waren aufge-

bracht 972,053 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., von denen aber nur 418,934 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf. zu zwei Prozent jährlicher Zinsen angenommen waren. Eine der ersten und traurigsten Wirkungen des Krieges war, daß durch die Zubringlichkeiten der Armeen das Land seiner Einkünfte beraubt, und dadurch unfähig gemacht worden war, von seinen Schulden die Zinsen zu bezahlen. Diese Folge hatte zu Ende des Krieges bei der Landpfennigkammer einen Zinsenrückstand von 400,000 Rthlr. hervorgebracht. So ungeheuer war die Last der Schulden, in die der Krieg die Landeskasse gestürzt hatte; aber seine schrecklichen Folgen gingen noch weiter. Alle Gemeinheiten und den größten Theil der einzelnen Unterthanen drückten überhäufte Schulden. Sie waren durch Einquartierungen und Fouragierungen, durch Lieferungen und Kontributionen erschöpft, die Gebäude und Ackergeräthe zerstört, der Pferde- und Viehstand zu Grunde gerichtet; und die Aecker selbst lagen da öde und verwüstet, und die hiesige Erdart, da sie an keine schnelle Wiederherstellung denken ließ, machte dieses Elend doppelt schrecklich. In dieser traurigen Lage des Hochstiftes trat der Minister von Fürstenberg seine Verwaltung an: es wurde aber diese Lage um so trauriger durch viele Hindernisse, die sich gleich seinem Wunsche, die Last der Unterthanen zu erleichtern, von allen Seiten entgegensetzten. Die Schulden der Landeskasse zu tilgen war sein erstes Augenmerk; aber zugleich forderte der klägliche Zustand der Gemeinheiten, die dringende Noth so vieler einzelnen Unterthanen, die muthlose Erschlaffung der Industrie, die verstopften Quellen des Zuflusses in der Zerrüttung des Ackerbaues und des Handels, eine gehemmte Circulation, eine geschwächte Bevölkerung, so viele Mängel, die sich in Handhabung der Gerechtigkeit, und überall in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung konnten eingeschlichen haben, die schnelligste Hülfe, ohne die, so gewiß das Wohl eines Staates das Wohl seiner einzelnen Glieder ist, keine Wieder-

herstellung des Landes, und selbst, nach seiner traurigen Lage, keine billige Befriedigung jenes ersten Bedürfnisses in Ansehung seiner Schulden möglich war. Alle diese Gegenstände nach dem Grade ihres Einflusses auf das Wohl der Unterthanen zugleich zu befassen, ohne jener ersten Rücksicht auf die Landesschulden den geringsten Theil der Sorgfalt zu entziehen, die Tilgung derselben, so bald es nur möglich wäre, zu befördern, und dann zweitens auch zu dem Ende den innern Zustand des Landes zu verbessern: dies war der großartige Plan, den Fürstberg sogleich beim Antritte seines Ministeriums sich entwarf. Jene Lage des Hochstiftes und dieser Plan wurden dem Geheimrath gleich auf dem ersten Landtage unter dem Fürstbischöfe Maximilian Friedrich im Jahre 1763 vorgelegt, und es wurden die Landstände aufgefordert, an ein fügliches Mittel zu denken, wodurch es der Last seiner öffentlichen Schulden zu entledigen wäre. Da es bei der Wahl dieses Mittels vorzüglich darauf ankam, daß es die schatzpflichtige Klasse der Unterthanen nicht durch neue strenge Abgaben völlig unterdrücken, daß es ihr vielmehr durch Schonung und Erleichterung, so viel als möglich, Hoffnung und Anlaß geben möchte, sich zu erholen: so wurde durch die Landtags-Kommission eine Auflage auf alle auswärtige, zur Nothwendigkeit des Unterhalts nicht bestimmte Waaren in Vorschlag gebracht; eine Auflage, die die Summe des Beitrages der eigenen Willkühr eines jeden überließ, und von der man sich auch von der andern Seite den vortheilhaftesten Einfluß auf inländische Manufacturen und eine gewisse Ermunterung der Industrie zur Bearbeitung einheimischer Produkte versprechen durfte. Die Landstände versankten auch diesen Beweis der Sorgfalt und die Absicht der vorgeschlagenen Auflage nicht. Sie nahmen diese auf fünf Jahre an, und sie wurde, unter dem Namen einer Mauth, auf ausländische, entbehrliche Waaren in Ordnung gebracht, und ein Edikt darüber zum öffentlichen Druck befördert, in dessen

Eingang den Unterthanen der Endzweck derselben vorgelegt wurde. Allein auf dem Landtage im Jahre 1764 fanden die Landstände, laut ihres Antrages vom 29. Januar, aus verschiedenen, in demselben angeführten Gründen, diese Auflage weder bequem, noch zu ihrem Endzweck ergiebig genug. Sie baten daher, die Mauth nicht zur Wirklichkeit zu bringen. Hierauf erklärte sich der Landesherr dahin: daß Er die Mauth einzustellen nicht abgeneigt sei, wenn bequemere Mittel zur Aufbringung der Landesnothwendigkeiten in Vorschlag gebracht werden könnten. Die Landstände brachten auch hierauf eine Personalschätzung auf ein Jahr, und die Einführung des Stempelpapiers auf ein oder mehrere Jahre in Vorschlag, und baten, diese als Surrogat der Mauth anzusehen. Sie sahen aber selbst ein, wie wenig hinlänglich dieses Surrogat war, und die beiden Vorderstände \*) brachten, des Widerspruchs des städtischen Corporis ungeachtet, noch einen Impost auf den Branntwein, für den ausländischen zu fünf Rthlr. und für den inländischen zu zwei Rthlr. auf die Ohm, sodann einen Impost auf alle ausländische Lächer unter dem Werthe eines Reichsthalers die Elle, da diese im Lande selbst verfertigt werden könnten, in Vorschlag. Der Fürst bewilligte diese vorgeschlagenen außerordentlichen Mittel, und sie wurden sämmtlich, jenes städtischen Widerspruchs gegen den Impost auf Branntwein und Lächer ungeachtet, wirklich vollzogen. Auf ein Jahr konnten diese Mittel die Mauth ersetzen; desto weniger konnten sie aber, und besonders die Kopfsteuer, als ein beständiger, oder zur Ersetzung der Mauth auf fünf Jahre hinreichender Fond angesehen werden. Der Fürst bewilligte zwar also auch die Bitte seiner Landstände in Ansehung der Mauth, stellte ihnen aber vor, daß nur sein Zutrauen, daß

\*) Das Domkapitel und die Ritterschaft. Die Mehrheit der Stimmen entschied sowohl in jedem einzelnen Corpus, als im Ganzen.

sie beim künftigen Landtage auf anderweitige Surrogirung den zuverlässigen Bedacht nehmen würden, sein Bewegungsgrund sei, die Mauth bis dahin wieder eingestellt sein zu lassen. Auch auf dem folgenden Landtage von 1765 wurde am 25. März den Landständen wieder vorgestellt: es würde zur Nachzahlung der rückständigen Zinsen und Abtilgung des Kapitals ein Fond d' Amortissement gefunden werden können und müssen, indem die Landstände selbst begreifen würden, wie schädlich es dem Lande gewesen, daß in vorigen guten Zeiten binnen 60 und mehrern Jahren darauf kein ernsthafter Bedacht genommen sei. Der Impost auf Branntwein mußte in der Folge, auf oft wiederholtes Ansuchen der Stände, wieder aufgegeben werden. Sie hatten ihn ausdrücklich unter der Bedingung bewilliget, daß er auf ihr Begehren auch jedesmal wieder aufgehoben werden solle. Tausenderlei Schwierigkeiten, die noch unübersteiglicher schienen, ließen auch nicht zu, wegen eines hinreichenden Fonds zur Tilgung der Landes Schulden, tiefer und mit strengerem Ernste in die Landstände zu dringen; aber dennoch wurde keine Gelegenheit unterlassen, ihnen die Wichtigkeit und Nothwendigkeit, diesem dringenden Bedürfnisse des Landes endlich abzuhelpen, mit allem Nachdruck zu Gemüthe zu führen. In dieser Absicht legte nun der Minister von Fürstenberg mit Vorwissen des Landesherrn am 29. November 1768 dem Domkapitel, als dem ersten Stande, einen Vorschlag vor, den er auch bei den übrigen Ständen circuliren ließ. Er lautet so:

*Copia Voti* des Herrn geheimen Conferenzzrathen und Ministers Freiherrn von Fürstenberg am 29. Nov. 1768, die Tilgung der rückständigen Landes zinsen und Kapitalien betreffend.

Lectum auf'm Landtage den 29. November 1768.

Der große Zinsenrückstand, welcher sowohl dem Landeskredit und denen dadurch möglichen Ersparungen höchst nachtheilig ist, als auch die Gläubiger sehr beschweret, und auf die

Länge die allerverderblichsten Folgen nach sich ziehen kann, erfordert endlich einmal, daß zu deren Abzahlung hinlängliche Mittel an die Hand genommen werden. Die Ersparung in Statu militiae, welche jetzt so weit, als es bei Leben der reducirten Officiere immer möglich sein kann, getrieben ist, und auf welche bei geringer Veränderung der Umstände kein fester Fuß sich machen läßt, wird zu diesem Endzwecke vielleicht in hundert Jahren nicht zureichen. Das einzige Mittel ist ein extraordinairer Fond, welcher zu diesem Ziel und Ende nicht auf ein Jahr, sondern auf so viele Jahre hintereinander, als es die Nothdurft erfordert, hergestellt und zu diesem Endzwecke affizirt werden muß.

Im Landtage von 1763 wurde ein ähnlicher, von mir des Endes geschehener Vorschlag von den Herren Landständen angenommen, und bei der darauf in dem Jahre 1764 ausgestellten Mauth wurde von denselben ein anderer erfleckerlicher Fond in dessen Platz zugesagt: wäre entweder der erste oder zweite Vorschlag zur Wirkung gediehen, so wäre der Zinsenrückstand um etliche Jahre geringer. Es ist dieses der einzige solide Weg, um die Sache in Ordnung zu bringen.

Eine geringe Kopfschätzung von 12 gute Groschen auf die Mannsperson, und von 6 gute Groschen auf die Weibsperson, in einem oder zweien Terminen einzunehmen, würde einen Fond von ungefähr 50,000 Reichsthaler ausmachen. Es wären demselben 12,000 Rthlr. aus dem Landtags-Statu zuzusetzen, zusammen 62,000 Rthlr. Nach Erledigung der Kammergerichts-Disputation und mehrentheils berichtigten Gränzen werden im Jahre 1770 in Extraordinariis wenigstens 8000 Rthlr. erspart werden können, macht 70,000 Rthlr. Nach Endigung des Schloßbaues wären die dazu gewidmeten 25,000 Rthlr. eben diesem Fond einzuverleiben, macht 95,000 Rthlr. Es nehmen einestheils die Ersparungen auf dem Statu militiae bei Absterben der Officiere jährlich zu, anderntheils können die denen

Städten accordirte Brandmoderationen ohnmöglich beständig passirt werden. Durch diese kleinen Ersparungen wird dieser Fond in wenig Jahren zu 100,000 Rthlr. anwachsen, und zur Verminderung der Schuldenlast zureichen; insonderheit, wenn man die zugewachsene Ersparung an Zinsen zusetzet. Es müßte aber dieser Fond nicht allein zur Nachzahlung der Zinsen, sondern auch zur Abzahlung der jüngeren Kapitalien bis zu deren Tilgung, und nächst dem, wie solche Ordnung im Landtage von 1766 festgestellt worden ist, zu Abtödtung derer auf 2 Procent stehenden Quotisationsgelder fest gewidmet werden; denn es ist auch einmal nöthig, sowohl an die Tilgung besagter Hauptschulden zu gedenken, als an die Abzahlung der Zinsen, wenn wir anders dem Landesverderben nicht ganz ruhig entgegen sehen wollen.

Von dieser Tilgung der Hauptschulden hängt die Wohlfahrt aller Glieder des Staats insbesondere ab. Die darauf sicher folgende Erniedrigung der Zinsen wird den Besitzern der liegenden Gründe ihre Schuldenlast sehr erleichtern. Der Kommerçant und die Manufacturen werden den Kredit und Vorschuß wohlfeiler erhalten können, und dadurch werden unterschiedliche Unternehmungen möglich werden, welche es anjetzo nicht sind. Die liegenden Gründe werden zu ihrem alten Werthe wieder steigen, und die Vermehrung der Circulation wird die allgemeine Nahrung, und insonderheit der Ackerbau ein ganz anderes Ansehen gewinnen. Es werden auf diese Weise auch endlich die Quotisationsgelder refundirt werden, und sogar ehe, daß selbe noch refundirt werden: so wird die Feststellung des Amortisationsfonds auf solche Forderungen schon Kredit machen; indem man weiß, wo die Zahlung derselben hergenommen werden kann.

Ich habe zwar mehrmalen gehört, daß durch Ablage der Kapitalien und eine erfolgende Vergringerung der Zinsen, das Domkapitel als Gläubiger auf die Landeskasse verlieren würde. Es

ist aber auch dieser Einwurf ungegründet; indem das hochwürdige Domkapitel einestheils selbst mehr schuldig ist, als es an neuen Kapitalien am Lande zu fordern hat, folglich mehr an seinen auszahlenden Zinsen gewinnt, als es an der andern Seite verlieret; anderntheils auch desselben größtes Vermögen in liegenden Gütern ist, und es also bei dem hohen Prozent der Kapitalien allzeit indirecte verliert.

Es ist also dieser Vorschlag zum offenbaren Besten des Publikums und eines Jeden. Wenn er aber jemals zu Stande kommen soll, so ist es höchst nöthig, daß ein solcher Fond von Anfang an zu Tilgung der Kapitalien gleich mit gewidmet werde; indem nach Abzahlung der Zinsen fürs Künftige, wie für das Vergangene, die Tilgung der Hauptschulden ganz patriotisch würde hintertrieben werden. Der Patriotismus ist ein ganz seltsames Ding; er tadelt, schreiet, lärmt, aber wenn es auf wirkliche Messures zu nehmen ankömmt, so läßt er sich durch sehr kleine Interessen gleich irre machen.

Pro Copia authentica subscripsit

P. T. Kerckerinck, Dr.

Rdmi et Illmi Capituli Cathedr. Ecclesiae Monasteriensis Secretarius.

Zur Nachgiebigkeit gegen die Stände war ein doppelter Grund vorhanden. Erstlich war sie den Gesinnungen und der Achtung gemäß, die der Landesfürst Grund hatte für seine Stände zu hegen. Ihr Zutrauen und ihre Liebe war eine wesentliche Bedingung, ohne die er die Erfüllung seiner Absichten nie hoffen durfte. Beide mußte er sich zu gewinnen suchen; wenn schon bei sichern Gelegenheiten durch ein Uebermaß von Nachgiebigkeit. Er hatte auch den glücklichen Erfolg verschiedener Maßregeln, die zum Besten der Unterthanen unternommen und ausgeführt worden waren, dieser Maxime zu verdanken. Zweitens waren auch die Klagen der Stände, daß die Unterthanen, noch zu sehr von all dem Ungemach des Krie-

ges erschöpft, und wegen des noch zu wenig wieder hergestellten, in den letzten Jahren durch lange schlechte Witterung noch mehr zurück gesetzten Ackerbaues, einer neuen Last noch zu wenig gewachsen wären, nicht ganz ohne Grund. An eine Steuer, die durch keine überwiegende Ungleichheit für einen Theil der Unterthanen unbillig würde, war hier so wenig, als irgendwo in der Welt, zu denken. Bis es also möglich war, sich mit den Ständen über einen Fond zu vereinbaren, der den schatzpflichtigen Theil der Unterthanen am wenigsten drücken möchte, wurde nun mit doppeltem Eifer an jenem zweiten Gegenstande des oben namhaft gemachten Planes, an der Verbesserung des innern Zustandes des Landes, um dadurch die Tilgung der Landesschulden vorzubereiten und in der Folge möglich und leichter zu machen, gearbeitet.

Auf dem Landtage des Jahres 1777 wurde nun der frühere Plan zur Tilgung der Landesschulden zu Münster, eine allgemeine Kopfsteuer, ernstlich in Betracht genommen. Die Stände hatten die Nothwendigkeit eines solchen Fonds längst tief genug empfunden und erkannt, und die Vorderstände vereinbarten sich nur zur Ergreifung des einzigen Mittels einer außerordentlichen Auflage. Ihrer Einsicht konnte es nicht entgehen, daß diese im Kriege gemachten Schulden nicht bloß zum Vortheil oder zur Nothdurft der schatzpflichtigen Klasse der Unterthanen gemacht waren; daß sie die Freien sowohl als diese von den Expressionen der Armeen, Quotisationen und Exekutionen befreiet hatten: daß also diese Summe wirklich als ein Vorschuß für beide Theile anzusehen war. Die natürliche Folge davon war, bei ihrer Liebe und Gerechtigkeit, daß sie bei der Auflage, die sie in Vorschlag brachten, sich selbst mitbesteuerten. Sie konnten und wollten sich den Vorwurf nicht zuziehen, als wenn sie sich einer Last entziehen wollten, die aus einer allgemeinen Noth herkam. Ihr Vorschlag zu diesem Endzweck ging also laut eben angeführten Antrags dahin, daß

- a) „Eine auf 6 Jahre festzustellende und, so viel den befreiten Stand betrifft, nach dem Plan von 1775 zu errichtende Kopfschätzung ausgeschrieben werde.“
- b) „Daß von denen, als lange die Kopfschätzung dauert, für künftiges Jahr anfänglich, nicht höher, als zu 12 für ein Jahr zu verwilligenden Schätzungen, eine monatliche Schätzung zu solchem Ende gewidmet und verwendet.“
- c) „Nach Verlauf des 1778sten Jahrs die einige Jahre zum Schloßbau jährlich verwilligte 25,000 Reichsthaler cessiren, und die dadurch ersparende Gelder zur Ablegung der Landeskapitalien gebraucht werden mögen.“

Das städtische Corpus trat diesem Antrage der Vorderstände nicht bei und reichte ein besonderes Votum ein, worin es die Gründe für seinen Widerspruch anzugeben suchte: doch waren diese Gründe unerheblich, und es wurde der Antrag der Stände zur Errichtung jenes Tilgungsfonds, eine sechs-jährige gelinde Kopfsteuer zu bewilligen, genehmigt, wodurch jener Antrag zu einem bündigen Landtagsbeschlusse, zu einem Gesetze landesherrlicher Gewalt erhoben wurde, gegen welches Widersprüche Einzelner nichts mehr vermögen konnten. Mehr jedoch als das städtische Corpus fand sich ein Theil der Geistlichkeit, der Clerus secundarius, beschwert. Dieser fand sich durch die neuen Auflagen vollends ins Verderben gestürzt, und dennoch belief sich der jährliche Beitrag des Clerus secundarius, zu welchem die sämtlichen Kollegiatstifter, Kommendarien, Prälaturen und Abteien, sämtliche Klöster beiderlei Geschlechts, Pfarreien und übrige geistliche Standespersonen, nur mit Ausnahme des Domkapitels, gehörten, auf 1718 Thaler, so daß also z. B. der Individual-Anschlag eines Dechanten auf 3 Reichsthaler, eines Kanonikus der besten Stifter auf 2 Rthlr., der geringern auf 1½ Rthlr. sich belief, was für die ansehnliche Begüterung der Geistlichkeit in dem Hochstifte

Münster und den Zustand dieser Begüterung in der That eine Kleinigkeit war. Die Geistlichkeit des zweiten Ranges hatte von dem Vorhaben der Vorderstände äußerlich Nachricht erhalten, und kam sogleich bei der Landtags-Kommission sowohl, als bei dem Landesherrn mit einer Remonstration und mit der Bitte ein, dem Antrage der Stände die Einwilligung zu versagen. Um aber auch hier die Grundsätze der Mäßigung nicht zu verleugnen, und einer Uebereilung, die nur in Irrbegriffen ihren Grund haben konnte, mehr mit Belehrung, als nur auch mit dem billigsten Machtspruche zu begegnen, wurde für gut befunden, jenem Clerus erst eine hinlängliche Zeit zur reifern Ueberlegung zu lassen, und auch nachher noch durch ein Rescript dem geheimen Rath aufzugeben, die Dekane der Kollegiatstifte zusammen zu rufen und ihnen durch die ganze Lage der Sache begreiflich zu machen, welche wichtige Gründe die Vorderstände zu jenem Antrage und den Landesherrn zu dessen Bewilligung bewogen; wie dringend die Nothwendigkeit, die Landes Schulden nun einmal zu tilgen, und wie billig das Vorhaben der Vorderstände sei, dem schatzpflichtigen Stande durch eigenen und aller Befreiten Beiträge die Last der Schulden zu erleichtern, die im Kriege für beide Stände gemacht wären: wie unbillig hingegen das ihrige sei, sich von dem Clerus des ersten Ranges und den übrigen Befreiten hierin absondern zu wollen. Der geheime Rath ließ auch diesen Antrag durch Deputirte vollziehen und den zusammen berufenen Dekanen in einer Konferenz zuerst mündlich, dann durch ein schriftliches, von dem Minister von Fürstenberg abgefaßtes gründliches Promemoria die Nothwendigkeit der Kopfschätzung vorstellen, worauf von Seiten des Clerus secundarius folgende merkwürdige Antwort erfolgte:

Hochwürdig,

Hochwohlgeborner Freiherr!

Euer Hochwürden Excellenz die Nachricht zu eröffnen habe die Ehre, gestalten ich das mir zugestellte Pro memoria den

übrigen Herren Dechanten sofort zu communiciren keinen Anstand genommen.

Diese sowohl laut der mir von selbigen eingeschickten Relation als ich haben auch jenes Pro memoria in heut und gestrigen Tagen nach Unterschied den sämtlichen Kapitularherren in den vorgewesenen Kapitularversammlungen vorgetragen und vorgelesen.

Worauf einmüthig dieselbe beschlossen haben, daß den in Puncto der Kopfschätzung vorhin abgefaßten Resolutis zu inhaeriren wäre, jedoch mit Vorbehalt Seiner kurfürstlichen Gnaden unterthänigst schuldigster Devotion

ich bestehe mit schuldigstem Respect  
Eurer Hochwürden Excellenz

Münster den 18ten

Julii 1777.

gehorsamster Diener

G. E. v o n C a s t e l l,

Dechant des alten Doms, als Praeses Cleri secundarii.

Da nun, wie sich erwarten ließ, der eben so unbesonnene als unbillige Antrag der Geistlichkeit des zweiten Ranges, dessen Representation vier Münsterschen Kollegiat-Kapiteln, nämlich zum alten Dom, zu St. Mauriz, St. Ludgerus und St. Martinus, bei welchen in Betreff gemeinsamer Angelegenheiten und Berathschlagungen der Dechant des Kapitels des alten Doms den Vorsitz führte, sich anmaßten, von dem Kurfürsten Maximilian Friedrich rein abgeschlagen wurde: so verklagte jener Theil der Geistlichkeit den Kurfürsten bei dem kaiserlichen Reichskammergericht, welches dann nach üblicher Form von dem Kurfürsten Bericht forderte. Indesß trotzte dieser Theil der Geistlichkeit so sehr, daß es seine Klagschrift, die damit anfängt, daß sie den Landtags-Beschluß, dessen er sich auf eine heimliche illegale Art, um ihn demnächst zu mißbrauchen, bemächtigt hatte, in ein widriges Licht zu setzen suchte, öffent-

lich drucken ließ. Der Kurfürst, statt diesem Troste durch schärfere Ahndung zu begegnen, ließ hierauf, um der Verblendung vorzubeugen, mit der dieser Schritt der Geistlichkeit die Unterthanen hätte täuschen können, seinen Bericht an das Kammergericht ebenfalls drucken. Diese Schrift des Kurfürsten ist von dem großen Münsterschen Rechtsgelehrten Sprickmann unter unmittelbarer Leitung Fürstenbergs abgefaßt, und Alles, was hier von den Anordnungen des Kurfürsten, dessen guter Wille übrigens keineswegs zu verkennen ist, gesagt wird, darf ohne Unbilligkeit als von Fürstenberg selbst geltend angesehen werden. Die Schrift selbst, ein Meisterstück in ihrer Art, ist in zwei Theile getheilt. Der erste enthält den Plan der Regierung unter dem Kurfürsten Maximilian Friedrich als Fürstbischof von Münster und seinem Minister von Fürstenberg; der zweite beantwortet die Klage der Geistlichkeit.

„Ob schon diese Klage“, sagt der Kurfürst zum Kaiser gleich im Eingange des Berichts, „verschiedenes enthält, das den „Clerum secundarium nicht angeht, und worüber ich mir „selbst Rechenschaft schuldig zu sein glaube, so habe ich „doch, um den wahren Zustand der Sache desto einleuchtender „darzustellen, nicht nur auch diese Punkte mitnehmen, sondern „vielmehr Eurer kaiserlichen Majestät den ganzen Plan, den „ich bisher in der Regierung dieses Hochstiftes befolget habe, „offen vorlegen wollen, damit Allerhöchstdieselben die Nothwendigkeit und den ganzen Zusammenhang dieser und aller „meiner übrigen Maßregeln desto deutlicher übersehen mögen; „um so viel mehr, da mir mein eigenes Bewußtsein dafür „Bürge ist, daß Allerhöchstdieselben darin das eifrigste, uneigennützigste Bestreben nicht verkennen werden, mit dem ich „dieses Hochstift aus den traurigen Umständen, worin ich es „beim Antritte meiner Regierung fand, zu einem bessern Zustande zu bringen mich unermüdet bemühet habe.“

Im zweiten Theile jener Schrift werden, wie gesagt, die von dem Sachwalter des Clerus secundarius vorgebrachten Beschwerden wegen Besteuerung desselben auseinander gesetzt. Auf S. 16 derselben wird bewiesen, daß der Clerus weder 1) aus dem Endzweck dieses außerordentlichen Beitrags, noch 2) aus der Form und Art, wie dieser Beitrag ihm abgefordert worden, den geringsten Grund, sich zu beschweren, herleiten konnte.

„1) Aus dem Endzweck nicht. Der extraordinäre Beitrag des Kleri soll für seinen Theil die Schulden tilgen helfen, die das Land im Kriege hat machen müssen. In dringenden Kriegsnöthen hat wohl nie ein Clerus in einem vorgeschützten Privilegio Befreiung gefunden, oder auch nur zu suchen sich einfallen lassen. Fouragelieferungen und Kontributionen forderten die fremden Truppen im Kriege nicht bloß von Schatzpflichtigen, sondern ohne Rücksicht, ohne Unterschied zu machen, von den Freien so gut, als von jenen; und hätte das Land nicht durch Aufnehmung dieser Summen, deren Last es jetzt drückt, beide Stände, den befreiten und unbefreiten, von den Exekutionen der Armeen gerettet, so hätten diese, bei ihren Forderungen und im Beitreiben derselben mit aller uneingeschränkten Strenge gewiß keine Rücksicht auf einige Freiheiten genommen; wie sie solches hier, nachdem das Land endlich durch überhäufte Schulden seinen öffentlichen Glauben verloren hatte, so gut als anderwärts bewiesen haben. Diese Schulden also sind nichts, als ein Vorschuß, der dem freien Stande sowohl, als dem nicht freien, in ihrer dringendsten Noth geschehen ist. Und der Clerus secundarius kann sich begeben lassen, dem Lande zur Wiederersekung desselben seinen Beitrag zu weigern, zur Wiederersekung eines Vorschusses, der ihn allein gerettet hat! Einen Beitrag, der lange noch den Vortheil nicht erreicht, den ihm

„der Vorschuß gewährt hat, ihm lange nicht kostet, was ihm dieser gab!“

„Ferner ist dieser Endzweck auch von der Art, daß die Ausführung desselben nun keinen weiteren Aufschub mehr litt. Eine traurige Erfahrung hat es im letzten Kriege dem Lande, durch den Verfall seines Credits und durch all die widrigen Folgen dieses Verfalles mit einem schrecklichen Nachdruck bewiesen, wie sehr man eins seiner nöthigsten Bedürfnisse dadurch vernachlässigt hatte, daß man in der ganzen langen Zeit des Friedens vor letztem Kriege die Abbezahlung seiner vorher gemachten Schulden versäumt hatte. Unverantwortlich wäre es gewesen, auch nach der Warnung eines so schrecklichen Beispiels, noch immer sorglos daran nicht zu denken, um den Staat unter der Last seiner Schulden bei der Ungeßißheit, wie nahe ihm neue ähnliche Auftritte sein können, die dann die Abbezahlung derselben völlig unmöglich machen würden, untergehen zu lassen; anstatt die Zeit zu ergreifen, als sie da war.“

„2) In der Art und Form nicht. Wer sollte die Frage über die Pflicht des Clerus secundarius zum Beitrage beurtheilen? Wer hatte das Recht, sie zu entscheiden? — Er selbst? Ein Wesen, dessen die kanonischen Rechte, als eines eigenen Korpus mit keinem Worte gedenken! das aus einer Menge heterogener Theile besteht, die man nur, um sie von dem Theile der Klerisei, dem die geistlichen Rechte alle wirkliche active Bestandheit eines Korpus geben, zu unterscheiden, unter dem allgemeinen Namen, den es führt, zusammen gefaßt hat! Er selbst? Eine Klasse von Unterthanen, die nie bei öffentlichen Landesangelegenheiten ein thätiges Selbstrepräsentationsrecht gehabt hat, und sich also so gut, als jede andere Klasse der Unterthanen muß repräsentiren lassen! Ist nicht vielmehr nach geistlichen Rechten gerade dieses das auszeichnende Vorrecht des Domkapitels und des Bischofs, daß

„sie den übrigen Klerus vorstellen? Ist nicht durch dieses Vor-  
„recht des Domkapitels der Clerus secundarius in seinen all-  
„gemeinen geistlichen Rechten und Freiheiten gesichert? Und  
„wenn also das Domkapitel sowohl, als der ganze übrige  
„Stand der Befreiten in der Stimme der Ritterschaft, durch  
„meine seit dem Antritte meiner Regierung so oft wiederhol-  
„ten Vorstellungen, so wie durch eigene Einsicht und Beherzi-  
„gung des allgemeinen Wohls längst und innigst überzeugt,  
„schon seit so vielen Jahren den Fond d' Amortissement zur  
„Tilgung der für alle Stände gemeinschaftlich vom Lande ge-  
„machtten Schulden äusserst nothwendig und jetzt besonders  
„hierin die Noth desselben so dringend fand, daß es sich selbst  
„verhältnißmäßig mit anschlug: ist nicht durch seine Stimme,  
„die mit den übrigen stimmenden Ständen, bei hinzukommen-  
„der landesherrlicher Vergenhmigung, das Werkzeug eines  
„Landtagschlusses ist, die Pflicht desselben zum Beitrage völ-  
„lig mit entschieden?“

Die Hauptgründe, welche der Clerus secundarius zur Be-  
gründung seiner Klage vorbrachte, waren der Hauptsache nach  
folgende.

„1) Die geistliche Freiheit sei wohl eine der ältesten und  
„bündigsten Freiheiten, die man sich denken könne. Constan-  
„tinus, der erste christliche Monarch, habe schon den Grund  
„zu dieser Freiheit gelegt, die hernächst aber durch mehrere  
„Konstitutionen bestätigt worden sei. Selbst in protestantischen  
„Ländern werde diese Freiheit anerkannt. Diese in der ganzen  
„Christenheit eingeführte und so vielfach bestätigte geistliche  
„Immunität sei auch, so viel das Hochstift Münster betreffe,  
„von Kaiser Karl IV. durch eine besondere Konstitution sowohl,  
„als auch durch ein besonderes Privilegium des allgemeinen  
„Konciliums zu Basel aufs bündigste bestätigt. Zwar möge  
„der Klerus in gewissen Fällen auch ad subsidium charitati-  
„vum gehalten sein; es sei dagegen auch bekannt, daß dazu

„mehr, als die bloße Willkühr einiger Glieder der versammel-  
„ten Stände nothwendig sei. Damit der Klerus zu einem sol-  
„chen subsidium charitativum verpflichtet werden könne, dazu  
„sei unter Anderm der Beweis der Nothwendigkeit und  
„des öffentlichen Nutzens erforderlich; diese Untersu-  
„chung müsse von dem Bischöfe und der Klerisei selbst, nicht  
„aber von den Landständen geschehen. Denn es werde sich  
„wohl Keiner einfallen lassen, den Konsens des Hochwürdigen  
„Domkapitels statt des Konsenses der ganzen Klerisei anzuneh-  
„men, am wenigsten im Hochstifte Münster, wo vermöge einer  
„Vereinbarung zwischen dem Clerus primarius und secunda-  
„rius das Cathedral-Kapitel auch per unanimia dem Clero  
„subsidiario nicht präjudiziren könne.“

Auf diesen Einwurf des Anwaltes des Clerus secundarius  
gibt der Kurfürst folgende Antwort. „Die geistliche Freiheit  
„ist das erste Werkzeug, das Anwald Cleri secundarii ergreift,  
„ihn dem Beitrage zu entziehen. Weit davon entfernt, die  
„Kirchenfreiheiten und Immunitäten anfechten zu wollen, noch  
„gesinnet, die Gründe derselben hier in Thesi auseinander zu  
„setzen, finde ich es hinlänglich, zu zeigen, daß nach der Ber-  
„fassung des Münsterschen Hochstifts der Clerus secundarius  
„sich von allgemeinen, auf dem Landtage beschlossenen Beiträ-  
„gen nicht entziehen kann.

„Von Beiträgen dieser Art zu Auflagen, die aus landes-  
„herrlicher Macht der Landesverfassung so ganz gemäß mit Zu-  
„ziehung und auf den Antrag der Landstände, mit Bewilligung  
„des Bischofs und des Cleri primarii beschlossenen sind; zu  
„Auflagen, die keine andere Absicht haben, als Schulden zu  
„tilgen, in die das Land sich sowohl zur Erhaltung der geist-  
„lichen Güter, als der weltlichen, in öffentlichen Kriegesun-  
„ruhen hat verwickeln und stürzen müssen, deren Tilgung also,  
„auch der augenscheinlichsten Billigkeit nach, immer so gut eine  
„Last, eine Pflicht des geistlichen Standes, als des weltlichen

„ist, und jederzeit in ähnlichen Umständen gewesen ist, reden  
„weder der Kaiser Constantin, noch die päpstlichen und kaiser-  
„lichen Privilegien, noch das Concilium Constantiense.“

Was das subsidium charitativum anbelangt, so wird ge-  
zeigt, daß hier von einem subsidium charitativum keine Rede  
sei, oder daß der Anwald den Unterschied eines solchen sub-  
sidii, einer freiwillführlichen Verehrung, von einer allgemei-  
nen, landesverfassungsmäßig zur dringenden Noth des Landes  
bewilligten Auflage, nicht eingesehen habe. Dann wird bemerkt,  
daß man nach dem Westphälischen Frieden in ähnlichen Fällen  
die Beiträge des Klerus nicht mehr als subsidia charitativa  
angesehen habe. Schließlich werden von der Zeit des Fürsten  
Christoph Bernhard an schlagende Beispiele angeführt, welche  
beweisen, daß der Clerus secundarius sehr häufig zu allge-  
meinen Beisteuern gezogen worden ist, ohne daß daran gedacht  
worden wäre, denselben um seine Einwilligung zu fragen.  
Und das war denn auch wohl der Grund, warum Anwald  
desselben diese Beispiele theils gar nicht berührt, theils durch  
die unbedeutende Anmerkung zu entkräften gesucht hat: man  
hätte bei dringender Noth die Zeit nicht gehabt, den Clerum  
intraneum zusammen zu rufen. Die Zeit nicht? Und doch war  
Zeit da, jedesmal die sämtlichen Landstände zusammen zu ru-  
fen, und es wäre denn doch wohl leichter gewesen, die vier  
Dochanten der Kollegiatstifter in Münster zu berufen, als jene.

Das Herkommen ist also unwidersprechlich auch gegen den  
Clerum secundarium selbst, und der Landesherr mit seinen  
Ständen in unstreitigem Besitze, demselben in dergleichen Vor-  
fällen Beiträge aufzulegen.

„Nach der Bewilligung meiner Stände“, fährt der Kurfürst  
fort, „hätte ich also vom Clero secundario den Beitrag bei-  
„fordern können, auch ohne die geringste Rücksprache mit ihm;  
„aber auch hier war mein beständiger Grundsatz, lieber zu  
„überzeugen, als meine Rechte mit Strenge auszuüben, ver-

„bunden mit meiner unwandelbaren Achtung für den geistlichen  
„Stand mir ein Bewegungsgrund, die vier Dekanos, ehe ich  
„zur Publikation dieser Auflage zu schreiten gesinnet war, zu-  
„sammen zu rufen, und wie ich schon oben angeführt habe,  
„ihnen in mündlicher Unterhandlung die Wichtigkeit und die  
„äußerste Nothwendigkeit dieser Auflage und ihres Beitrags  
„vorstellen, und zu dem Endzweck einer reiferen Ueberlegung  
„und Berathschlagung oben beigefügtes Pro memoria sub Nr.  
„38 zustellen zu lassen.“

„2) Die Ausschreibung der Kopfsteuer sei“ (dem Ausdrucke  
des Anwalts nach)

„a) überhaupt unstatthast, ja sogar

„b) in Ansehung der einzelnen Mitglieder von den Land-  
„ständen, die entweder protestirt oder nicht eingewilligt  
„haben, unverbindlich.“

Sieh' S. 6. der Klagschrift S. 7. Die Richtigkeit dieser  
doppelten Behauptung soll sich daraus ergeben, daß (S. 7. S. 7.)  
gesagt wird: „Dem Klerus mußte der Nothfall, und zwar der  
„äußerste, durch kein anderes Mittel auszuweichende Nothfall  
„vorgelegt werden, die dringendste Noth mußte bewiesen wer-  
„den; es mußte untersucht werden, ob die Noth für dringend  
„gehalten, oder ohne Beisteuer der Klerisei abgeholfen werden  
„könnte: aber von alle diesem habe Nichts stattgefunden. Es  
„sei dem Clerus secundarius weder ein Nothfall vorgetragen,  
„noch erwiesen, noch demselben die mindeste Untersuchung und  
„Einwilligung verstattet worden; sondern man habe mit Vor-  
„begehung aller rechtlichen Ordnung und ohne auf die unläng-  
„barsten Rechte die mindeste Rücksicht zu nehmen, alles Sup-  
„plicirens des Clerus secundarius, alles Protestirens des städ-  
„tischen Korpus ungeachtet, das Konklusum der vorsitzenden  
„Stände, und zwar beim Domkapitel durch acht gegen sechs  
„und bei der Ritterschaft durch zehn gegen acht Stimmen be-

„schlossen, und die Bestätigung darauf erhalten, ohne daß nur  
 „ein einziges von dem selbst zu einem subsidium charitativum  
 „erforderlichen Requisite beachtet worden wäre.“ (Schon frü-  
 her, in S. 2., hatte der Anwald für gut befunden zu bemer-  
 ken, daß, nachdem die einzelnen Mitglieder der Stände die  
 Stadt Münster schon verlassen, die noch anwesenden Herren  
 aus dem Domkapitel und der Ritterschaft die sechsjährige  
 Kopfsteuer von allen Unterthanen mit Einschluß des Klerus  
 in Vorschlag gebracht hätten). Hierauf antwortet der Kur-  
 fürst: es habe der Clerus secundarius keine Befugniß, für  
 die Landstände, oder auch für einzelne Mitglieder derselben,  
 ungebethen das Wort aufzunehmen; es sei aber auch eine  
 Unwahrheit, daß dem Clerus secundarius die Nothwendig-  
 keit des allgemeinen Beitrages nicht vorgelegt sei. „Ich habe  
 „dieses, wiewohl es seit 1630 nie geschehen ist, und ich mich  
 „nicht dazu verbunden hielt, noch halte, dennoch zum Ueber-  
 „fluß thun lassen; seine Einwilligung aber hatte ich nicht nö-  
 „thig, hat nie ein Landesherr nöthig gehabt, wie ich gleich-  
 „falls bereits unwiderleglich bewiesen habe. Was Anwald  
 „Cleri übrigens hier noch von der Anzahl der Stimmen, und  
 „von dem Widerspruche des städtischen Corporis sagt, das ist  
 „seine Sache nicht, und dann ist auch schon oben gezeigt, daß  
 „sowohl im Ganzen nur die Majora Corporum, so wie in  
 „jedem einzelnen Corpore die Majora der Mitglieder zum Ent-  
 „scheiden erfordert werden.“

3) Der Haupteinwurf, durch den Anwald des Clerus se-  
 cundarius die Rechtmäßigkeit des ihm abgeforderten Beitrages  
 anzusechten sucht, ist nach S. 7. 8. und 9. seiner Klagschrift  
 folgender: „Die Kriegsschulden könnten auch ohne dessen Bei-  
 „trag bezahlt werden.“ Dieser Satz sollte dadurch bewiesen  
 werden, daß man sagte:

a) S. 8. Es seine zureichende Fonds zur Tilgung der Schul-  
 den auch ohne diesen Beitrag vorhanden;

b) §. 9. Es ließen sich Ausgaben angeben, die allenfalls erspart und zu diesem Zwecke angewandt werden könnten.

Um den ersten Satz zu bewahrheiten beruft sich Anwald darauf, es seien annoch vorrätzig 78,253 Rthlr. Der Kurfürst antwortet hierauf: es seien jene 78,253 Rthlr., die noch vorrätzig sein sollten, nicht vorrätzig, sondern nur ein Rechnungsrezeß, der aus Rückständen der Einnahme bestehe und größtentheils von einem Jahre ins andere fiele, mithin als baarer Borrath nicht angesehen werden könne. An Zinsen sei das Land, wie Clerus secundarius selbst angebe, noch zwei Jahre im Rückstande, welcher an 20,000 Thaler betrage. Wenn also bei den ordinairn Schätzungsmitteln die Einnahme auch zum Vollen gerechnet werde, und sonst keine außerordentliche Bedürfnisse, die daraus befriedigt werden müßten, vorkämen; so wäre nach diesen zwei Jahren davon ein Ueberschuß von 50,000 Thalern zu erwarten. Dahingegen sei die Summe der Landesschulden eine Last von mehr als drittehalb Millionen. „Freilich“, fährt der Kurfürst fort, „würde ein Fond von jener Art, eine so ungeheure Masse endlich dennoch aufheben; aber welche Reihe von Jahren würde dazu gehören! und was noch mehr ist, eine so lange Reihe guter, friedsamere und gesegnetere Jahre; denn fordert nicht die Natur dieses Fonds, daß in all dieser Zeit weder Mißwachs, noch Krieg, noch irgend andern Aufwand fordernde Zufälle eintreten dürfen, die durch Anspruch an jenen Ueberschuß den Fond vermindern würden? und kann der Clerus für eine so glänzende Zukunft Gewähr leisten? darf die Klugheit, darf die Vorsicht, die für das ihr anvertraute Wohl so vieler Tausende wachen soll, sich bei der Ungewißheit, bei dem täglichen Wechsel menschlicher Dinge den Traum einer so schönen Hoffnung erlauben? sich so einwiegen und täuschen lassen, daß sie schleunigere Mittel, gerade da der Himmel durch seinen Segen ihren bisherigen Anstalten und Bemühungen den

„günstigen Zeitpunkt gibt, wo sie diese Mittel, ohne die ge-  
 „ringsten übermäßigen Beschwerden der Unterthanen, ergrei-  
 „fen und ausführen kann, in die Länge verschiebe, und dafür  
 „lieber ein ganzes Land, so lange jeden Augenblick der Gefahr  
 „irgend eines widrigen Zufalls aussetze, der dann alle Mittel  
 „zur Rettung völlig vernichten, und den Untergang des Staats  
 „als eine nothwendige Folge mit sich bringen würde? Wen  
 „würden dann die gerechten Vorwürfe so vieler Unglücklichen  
 „im hilflosen Elend und die Anklage einer ganzen weinenden  
 „Nachwelt treffen? Kann eine Klasse meiner eigenen Unterthä-  
 „nen, kann mein Klerus mich bis zu dem Grade verkannt ha-  
 „ben, daß er glauben konnte, daß ich das ganze Wohl mei-  
 „ner Unterthanen der Ungewißheit eines Verhängnisses über-  
 „lassen würde, dessen Schläge dann meine Schuld wären! —  
 „Der erste Grund, mit dem Anwald Cleri secundarii seinen  
 „Einwurf: die Landesschulden könnten auch ohne seinen Beitrag  
 „bezahlet werden, zu beweisen suchte, daß er nämlich einen  
 „hinlänglichen vorräthigen Fond dazu angeben zu können glaub-  
 „te, beruhete also theils auf falschen Voraussetzungen, und  
 „theils auf einem verzeihlichen Mangel an Einsicht in die all-  
 „gemeinsten wesentlichsten Erfordernisse einer klugen und auf  
 „ihre wahren Endzwecke gerichteten Verwaltung der Staats-  
 „geschäfte.“

Zum Beweise des zweiten Satzes: es ließen sich Ausgaben  
 angeben, die erspart und zur Tilgung der Schuldenlast ange-  
 wendet werden könnten, weist der Clerus secundarius meh-  
 rere solcher Ausgaben ausdrücklich an und behauptet: „es lasse  
 „sich unmöglich ein Nothfall gedenken, wo man so große Sum-  
 „men zur Verschönerung der Stadt, zum Anlegen der neuen  
 „Promenaden und dergleichen, an sich zwar löblich scheinenz  
 „den, nach der Landesverfassung aber nicht rathsamen Zwecken  
 „verwendet habe.“ Selbst der Schloßbau, wozu damals schon  
 dreimal hundert tausend Rthlr. verwilliget worden seien, hätte

den Stiftsschulden nachgesetzt werden können. Habe man sich also durch diese außerordentlichen Auswürfe in Rückstand gesetzt, so sei solches ein Versehen und kein Nothfall, wodurch der Klerus steuerbar gemacht werden könne. Außerdem wird mißbilligend auf mehrere andere Ausgaben für solche Gegenstände hingewiesen, über deren Nothwendigkeit der Landtag entschieden hatte, wohin z. B. die Demolirung der Festungswerke, die Erbauung der Pulverthürme gehörte. — Der Kurfürst antwortet hierauf: „Eure Kaiserliche Majestät werden hier selbst einzusehen geruhen, wie weit der Clerus secundarius sich hier über die Gränzen des Standorts hinauswagt, den ihm die bürgerliche Verfassung im Staate angewiesen. Es geziemet ihm nicht, sich über das aufzuhalten, was, und in welcher Zeitordnung förmliche, nach landständischem Antrag und meiner Bewilligung festgesetzte Landtagschlüsse zum Besten des Landes zu unternehmen bestimmt haben; noch weniger steht es ihm an, dieses sogar bis auf Anstalten auszu dehnen, wozu von ihm keine Beiträge gefordert sind; und am wenigsten hätte er sich sollen einfallen lassen, daß er sich hierdurch einem Beitrage entziehen würde oder könnte, den er zu dem Endzwecke schuldig war, welchen jene Landtagschlüsse noch auszustellen für gut befunden. Dieses wäre nun Alles, was ich auf Einwendungen zu antworten hätte, die er nicht zu machen befugt war, dennoch will ich auch hier, um Eure Kaiserliche Majestät völlig au fait zu setzen, die einzelnen Einwürfe Cleri einen nach den andern punktweise durchgehen.“ Hier folgt nun die ausführliche Rechenschaft über die von dem Klerus gerügten Ausgaben, und es zeigt sich unverkennbar, daß alle diese Ausgaben nur zum wahren Wohle des Landes und der Stadt gemacht worden seien. Wir werden noch auf mehrere Gegenstände zurückkommen, welche jenen Ausgaben ihr Dasein verdanken. Wie weit der Clerus secundarius in seinem Tadel sich vergaß, zeigt Folgendes.

1) In Bonn war das kurfürstliche Residenzschloß abgebrannt, und die Nachricht von diesem Brande lief zu Münster ein gerade in dem Augenblicke, wo die Stände auf dem Landtage versammelt waren. Einmüthig und ohne alle Berathung bewilligten die Stände dem Kurfürsten ein Geschenk von 15,000 Thalern, um ihm durch einen so rührenden Beweis ihrer Liebe und ihrer Theilnahme das schmerzliche Gefühl dieses Unglücks zu erleichtern. „Ich war stolz“, sagt der Kurfürst, „auf diesen Beweis so sehr, als die Stände selbst Ursache hatten es zu sein; mir war es ein Zeugniß, daß Gott meinen Maafregeln ihren erhabensten Endzweck gewähret hat, in dem Ganzen die Revolution hervorgebracht zu haben, daß Bemühungen, wie die meinigen, für das allgemeine Wohl auch allgemeyn empfunden und erkannt wurden: für die Landstände selbst ein hohes Zeugniß ihres schnellen, edlen Gefühls. Und der Klerus! Doch hierüber bin ich sicher, daß er zuverlässig nicht gefühlt, was Unwald geschrieben hat.“

2) Im Jahre 1776 hatte ein Theil der Unterthanen durch einen außerordentlichen Hagelschlag außerordentlich gelitten. In den Gegenden, wo er gewüthet hatte, waren die Früchte größtentheils alle zu Grunde gerichtet, andere Arten von Schaden nicht zu berühren. Die Landstände, gerührt durch das Elend so vieler armen Unterthanen, glaubten es der Menschenliebe nicht nur, auch selbst allen Regeln der Klugheit gemäß, lieber einen geringen Theil der Landeseinkünfte durch ihre Unterstützung zu verlieren, als durch unerweichte Strenge die Erbe völlig zu ruiniren, und wüste werden zu lassen. Und der Clerus secundarius durfte sich erlauben, aus einer solchen Nachsicht den Ständen einen Vorwurf zu machen!

Der Hauptgrund aller dieser Beschwerden lag aber, wie schon gesagt worden ist, darin, daß die Gläubiger der Landeskasse, zu welchen vorzüglich die Geistlichkeit gehörte, fürchteten, an Zinsen zu verlieren, wenn durch die Rückzahlung der

Kapitalien der Zinsfuß herabgedrückt und sie der Gelegenheit beraubt würden, ihre Gelder zu so hohen Zinsen unterzubringen — ein Grund, der sich allerdings besser denken als sagen ließ. Darauf bezogen sich Fürstenbergs Worte in seinem Votum auf dem Landtage vom 29. Nov. 1768: „Der Patriotismus ist ein seltsames Ding; er tadelt, schreiet, lärmt: aber, wenn es darauf ankommt, wirkliche Maßregeln zu nehmen, so läßt er sich durch sehr kleine Interessen leicht irre machen.“ Daß der Clerus secundarius mit seiner Klage durchfiel, versteht sich von selbst: es wurden vom Jahre 1778 ab die auf den vorherigen Landtagen gewilligten sechs Personen-Schätzungen (jedoch ohne Abbruch und Nachtheil der vorbehaltenen Freiheiten) ausgeschrieben. Die höchste Abgabe bestand jährlich in 5 Thalern, und diese hatten nur Personen des ersten Ranges, wie die Prälaten der Domkirche zu Münster, die Kommandeurs, die Prälaten und Pröbste der adeligen Gotteshäuser, der Erbmarschall, die Aebte und Prälaten in den Klöstern zu entrichten: nur die Abtissinnen in gräflichen Stiftern hatten 6 Thaler zu zahlen. Die folgenden Schätzungen wurden verhältnißmäßig immer geringer, und bestanden am Ende nur in einer wahren Kleinigkeit, da die ganze Kopfsteuer nur zu 12 gGr. für die Person männlichen und zu 6 gGr. für die Person weiblichen Geschlechts berechnet war. Die Folgen dieser Maßregel übertrafen die Erwartung, und erwarben Fürstenberg allgemeines Zutrauen. Die erste und wichtigste war, daß die Geldbesitzer die rückgezahlten Kapitalien nun den Kaufleuten und Gewerbtreibenden anbieten mußten, welche ohne Vorchuß zu Grunde gegangen wären, und daß der Zinsfuß im Münsterschen bald niedriger zu stehen kam, als in irgend einem benachbarten Lande.

„Fürstenberg hatte den Grundsatz, daß der Landreichthum nicht so sehr auf der Masse des vorhandenen Geldes, als auf der Schnelligkeit des Umlaufes desselben beruhe, und daß

„jener sich verdoppeln, wenn es gelinge, diesen zu verdoppeln.  
 „In Münster fehlte es an reichen Geldbesitzern keinesweges,  
 „aber diese hatten bei der Unsicherheit aller Geschäfte das Ih-  
 „rige dem Verkehr entzogen und in Kasten aufgehäuft. Be-  
 „sonders ungern wendete man das Geld zum Bauen an, weil  
 „oft eine Feuersbrunst das angelegte Kapital mit den Zinsen  
 „vernichtete, und die bei der Belagerung von 1759 erfolgte  
 „Abbrennung eines Theiles der Stadt den frischen Beweis ge-  
 „geben hatte, wie groß diese Gefahr sei. Daher waren in  
 „Münster die Häuser schlecht und die Größe der Miethe für  
 „die ärmern Bewohner drückend; der abgebrannte Theil der  
 „Stadt schien sich nie wieder aus der Asche erheben zu wollen.  
 „Da es durch hinlänglich lange Erfahrung bewiesen war, daß  
 „die Festungswerke der Stadt im Kriege gar keinen Vortheil,  
 „wohl aber häufigen Nachtheil brachten, so ließ Fürstenberg  
 „dieselben abtragen, und entfernte dadurch die eine Gefahr,  
 „welche bisher vom Bauen besserer Häuser abgehalten hatte;  
 „dann stiftete er die Feuerversicherungs-Anstalt, und machte  
 „es dadurch den Bauherren möglich, sich vor der andern Ge-  
 „fahr zu schützen. Nun setzte er noch Belohnung für diejeni-  
 „gen aus, welche in Martini Laichast ein gutes Haus errich-  
 „ten würden, und brachte es zugleich durch eine Sendung des  
 „Stadtrichters Gräber nach London dahin, daß die Engländer  
 „der einen Theil des im Kriege angestifteten Schadens vergüt-  
 „eten. \*) Jetzt baueten die Geldbesitzer, und die Stände gin-  
 „gen mit gutem Beispiel voran: das Schloß, die Palläste des  
 „Adels und viele Bürgerhäuser stiegen empor; das Geld floß  
 „der arbeitenden Klasse zu und die Kapitalisten bekamen dafür  
 „Häuser und wurden nicht ärmer.“ \*\*)

\*) Zu bedauern ist, daß sich über diese Sendung Gräber's nach London  
 in den hiesigen Archiven Nichts auffinden läßt.

\*\*) Bökeland a. a. D. S. 26.